

Kehrbezirksausschreibung

Die Regierung der Oberpfalz schreibt zum **01.01.2020** (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Edelsfeld

Der Kehrbezirk umfasst folgende Gebiete:

Vom Landkreis Amberg-Sulzbach

die Gemeinden Edelsfeld, Hahnbach (ohne die Teile Dürnsricht, Godlricht, Höhengau, Iber, Mausberg, Maudorf, Mimbach, Luppertsricht, Kienlohe, Kötzersricht, Kümmerbuch, Laubhof, Pickenricht, Ursulapoppenricht);

aus der Gemeinde Vilseck

die Teile Altmannsberg, Gumpenhof, Heroldsmühle, Oberweißenbach, Oedgodlricht, Schönwind, Seiboldsrict, Sigl, Unterweißenbach, Wickenricht;

aus der Gemeinde Gebenbach

der Teil Kainsricht;

aus der Gemeinde Königstein

die Teile Hannesreuth, Mönlas und Pruihausen.

Der Bewerbungstichtag ist der **01.05.2019**

Folgende **Fristen** sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungstichtag in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungstichtag nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum **31.05.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens ROP-SG22-2206 an die Bestellungsbehörde:

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 22

93039 Regensburg

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Graf, Telefon: 0941 5680-1303, E-Mail: Stefan.Graf@reg-opf.bayern.de gerne zur Verfügung.

Regensburg, 17.04.2019